

SATZUNG

FREUNDE UND FÖRDERER DES DREIFALTIGKEITS-KRANKENHAUSES



IN WESSELING E.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Dreifaltigkeits-Krankenhauses in Wesseling", dem nach der Eintragung in das Vereinsregister die Buchstaben "e. V." hinzugefügt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesseling.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Dreifaltigkeits-Krankenhauses in Wesseling sowie die Förderung des Verständnisses für die Probleme des Krankenhauses in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein kann alle unmittelbaren und mittelbaren Geschäfte eingehen, die dem Satzungszweck entsprechen.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittsantrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das ausgeschlossene Mitglied nicht anwesend, so teilt der Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief diesen Ausschluss dem ausgeschlossenen Mitglied mit.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten vom Zugang der Mahnung an voll entrichtet wird. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds entrichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gegeben.

5. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag soll im Einzugsverfahren erhoben werden.
2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, und zwar aus: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und bis zu 6 weiteren Beisitzern.
 - a) Ein Mitglied des Vorstandes muss ein Chefarzt des Dreifaltigkeits-Krankenhauses in Wesseling sein.
 - b) Von den 10 Vorstandsmitgliedern ist einer der ärztliche Direktor, neun weitere Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden oder Vertreter von juristischen Personen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsduer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Vorstandseigenschaft des unter Absatz 1a) genannten Vorstandsmitglieds erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

§ 7 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer benennen. Der Geschäftsführer kann zugleich Vorstandsmitglied sein. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 8
Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter beruft Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein, mindestens halbjährig. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters.
4. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfolgen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verantwortlich für die Buchführung und die Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Diese Aufgabe kann auf eine andere Person delegiert werden.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben gehört die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht sowie ggf. die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,
 - a) sooft das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,
 - b) wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangen,
 - c) beim Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des Vorstandes binnen dreier Monate.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den Versammlungsleiter.
4. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 11
Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, soweit mindestens 5 % der Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Ladungsfrist und Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung gem. § 11,1 einzuberufen.
Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
 3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
 4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 5. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift gemeinsam mit dem Protokollführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
 8. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl von 2 Rechnungsprüfern. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an den Träger des Dreifaltigkeits-Krankenhauses Wesseling abzuführen, der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 hat die Änderungen des

- § 6 Abs. 5.

beschlossen.

Wesseling, 17.03.2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez.

gez.

J. Dohmeier

Dr. N. Göke